



Aktuelles zur Lebensmittelkennzeichnung – Dual Quality und Herkunftsangabe

Aktuelles zur Lebensmittelkennzeichnung

Übersicht

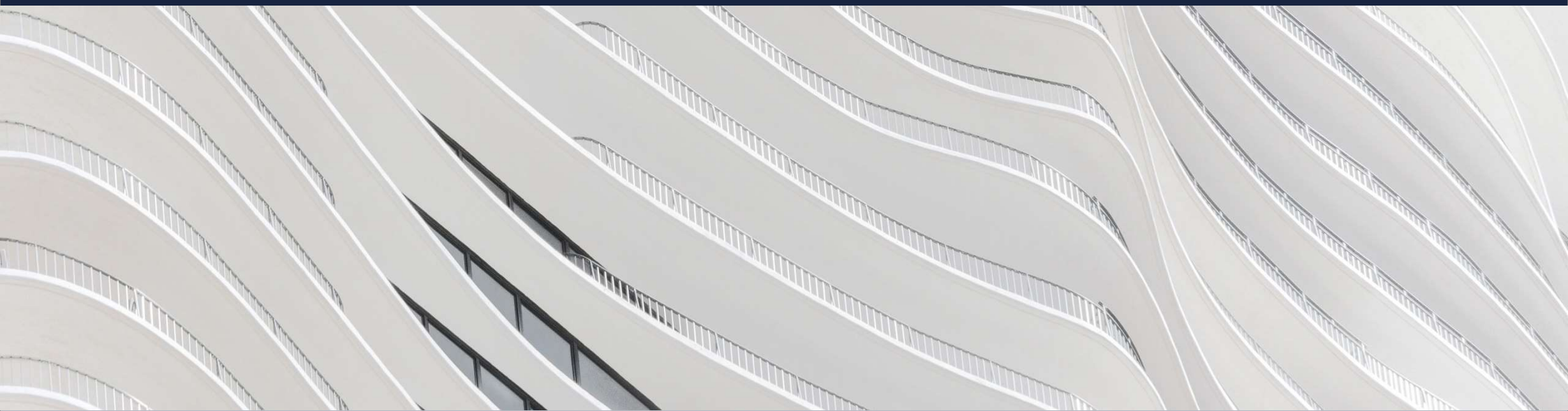
Dual Quality

- Neuer Irreführungstatbestand, Art 6 Abs 2 lit c UGP-RL
- Anwendungs- und Rechtsfragen

Herkunftsangaben

- Anforderungen an Herkunftsangaben
- Gestaltungsvarianten
- Neu: Primäre Zutat

Dual Quality



Dual Quality

Die Rechtsgrundlage

New Deal for Consumers:

RL (EU) 2019/2161 vom 27.11.2019 (Modernisierungs- / Omnibus-RL)



Art 3: Änderung der RL 2005/29/EG (Unlautere Geschäftspraktiken-RL)



Ergänzung in Art 6 Abs 2:

„c) jegliche Art der Vermarktung einer Ware in einem Mitgliedstaat als identisch mit einer in anderen Mitgliedstaaten vermarkteten Ware, obgleich sich diese Waren in ihrer Zusammensetzung oder ihren Merkmalen wesentlich voneinander unterscheiden, sofern dies nicht durch legitime und objektive Faktoren gerechtfertigt ist.“

Dual Quality

Der Hintergrund

Jean-Claude Juncker, Rede zur Lage der Union (13.9.2017)

„Europa muss eine Union der Gleichberechtigung und der Gleichberechtigten sein. ... In einer Union der Gleichberechtigten kann es auch keine Verbraucher zweiter Klasse geben. Ich kann nicht akzeptieren, dass den Menschen in manchen Teilen Europas, vornehmlich in Mittel- und Osteuropa, qualitativ schlechtere Lebensmittel verkauft werden als in anderen, obwohl Verpackung und Markenkennzeichnung identisch sind. Slowaken haben nicht weniger Fisch in Fischstäbchen verdient, Ungarn nicht weniger Fleisch in Fleischgerichten oder Tschechen weniger Kakao in der Schokolade. Das EU-Recht verbietet solche Praktiken schon jetzt. Und nun müssen wir die nationalen Behörden mit umfassenderen Befugnissen ausstatten, sodass diese flächendeckend gegen diese, ja, illegalen Praktiken vorgehen können.“

Dual Quality

Der neue Irreführungstatbestand

Art 6 Abs 2 lit c UGP-RL

1. jegliche Art der Vermarktung
2. einer Ware
3. als identisch mit einer in anderen Mitgliedstaaten vermarkteten Ware, obwohl
4. Sich Waren wesentlich voneinander unterscheiden
 - a. in ihrer Zusammensetzung oder
 - b. in ihren Merkmalen
5. Unterscheidung nicht gerechtfertigt durch legitime und objektive Faktoren

+ Relevanzprüfung

Dual Quality

Die entscheidenden Fragen

1. **Warenidentität** → *als identisch mit einer in anderen Mitgliedstaaten vermarkteten Ware*

nicht ident	? fraglich ?	ident
<ul style="list-style-type: none">• unterschiedliche Aufmachung oder unterschiedliche Marke	<ul style="list-style-type: none">• bloße Übersetzung der Informationen auf der Ware (Verpackung) in die jeweilige Landessprache• bloßer Länderzusatz („<i>Austrian Edition</i>“, „<i>Deutsches Rezept</i>“, „<i>Ungarische Variante</i>“)• sonstiger Hinweis auf nationale Besonderheit• Information bzw. Erkennlichmachung der Unterschiede auf der Ware, zB auf Etikett	<ul style="list-style-type: none">• gleiche Aufmachung oder gleiche Marke

Dual Quality

Die entscheidenden Fragen

2. Wesentliche Unterscheidung

→ *Waren unterscheiden sich wesentlich voneinander in ihrer Zusammensetzung oder in ihren Merkmalen*

- Qualität per se ist kein Kriterium
- Wesentlich
 - qualitative und/oder quantitative Unterscheidung?
 - Auswirkung auf die Qualität der Ware gefordert?
- Unterscheidung
 - wie erkennbar?
 - trotz gleicher (und richtiger!) Produktangaben möglich

Dual Quality

Die entscheidenden Fragen

3. Rechtfertigungsgründe

→ nicht irreführend, wenn Unterscheidung durch legitime und objektive Faktoren gerechtfertigt ist

Erwägungsgründe aus RL (EU) 2019/2161

- ✓ nationales Recht
- ✓ Verfügbarkeit oder Saisonabhängigkeit von Rohstoffen
- ✓ freiwillige Strategien zur Verbesserung des Zugangs zu gesunden und nährstoffreichen Lebensmitteln
- ✓ unterschiedliches Gewicht oder unterschiedliche Füllmengen bei Waren derselben Marke

Weitere Rechtfertigungsgründe

- nationale Verbraucherpräferenzen
- ?

Dual Quality

Sonstige Aspekte

- Relevanz für den österreichischen Markt
- Passivlegitimiert: Hersteller und Händler
- Tatsächlich neuer Tatbestand?
 - Vergleich von 2 Waren desselben Vermarkters
 - irreführende Warenaufmachung schon bisher untersagt (LMIV)
- Verletzung von Kennzeichnungsvorschriften: Rechtsbruch nach § 1 UWG

Markenrechtliche Aspekte

- Eingriff in die Rechte des Markeninhabers?
- Lösungsgrund der Irreführung nach § 33c MSchG?

Dual Quality

Zusammenfassung

Rechtsun-
sicherheit va
bei den
Herstellern

Offene Rechts- und
Anwendungsfragen

Prüfung und
allfällige
Produktan-
passung
JETZT

Anwendung
jedenfalls ab Mai
2022

bei Verstoß:
UWG-
Ansprüche
wie bisher

neu:
Individualansprüche
der Verbraucher und
Sanktionen

Herkunftsangaben



Herkunftsangaben

Irreführungsverbot

§ 2 Abs 1 Z 2 UWG

„Eine Geschäftspraktik gilt als irreführend, wenn sie unrichtige Angaben (§ 39) enthält oder sonst geeignet ist, einen Marktteilnehmer in Bezug auf das Produkt über einen oder mehrere der folgenden Punkte derart zu täuschen, dass dieser dazu veranlasst wird, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte:

*2. die **wesentlichen Merkmale des Produkts** oder die wesentlichen Merkmale von Tests oder Untersuchungen, denen das Produkt unterzogen wurde.*

→ Art 6 Abs 1 lit b UGP-RL: wesentliches Merkmal = ua geografische oder kommerzielle **Herkunft**

→ entscheidend: auf den **Gesamteindruck** abstellen

→ **Relevanzprüfung**: „... einen nicht unerheblichen Teil der umworbenen Abnehmer bei seiner Auswahlüberlegung irgendwie zu beeinflussen.“ (RS0078411; RS0078396)

Herkunftsangaben

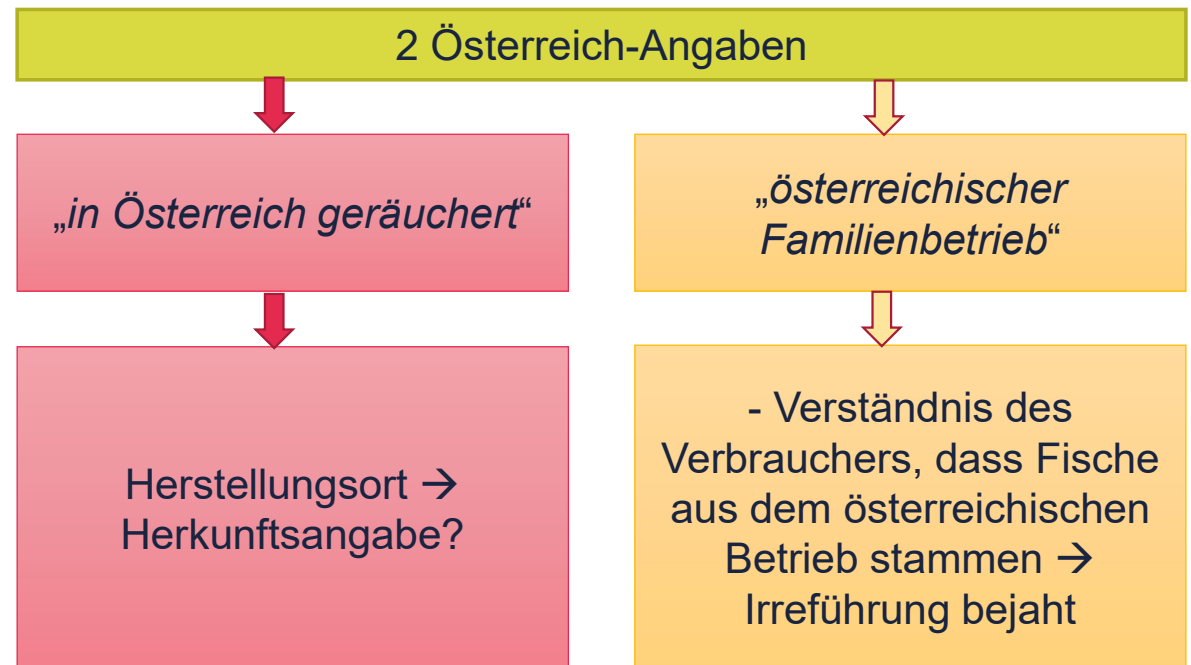
Mögliche Varianten

- **Ausdrückliche Herkunftsangaben**
 - Erklärungen / ausdrückliche Angaben (*Rindfleisch aus Österreich*)
 - Begriffe (*österreichisch*)
 - Orte / geografische Gebiete (*Wachau*)
- **Implizite Herkunftsangaben (RS0078389)**
 - Flaggen (*Österreichfahne*)
 - Abbildungen (*Stephansdom, Riesenrad*)
 - Symbole / Ländersymbole (*Österreichkarte*)
 - Rot-Weiß-Rot – Landesfarben, Grafiken, Zeichen, Formen (*angedeutete Flaggen, Herzen*)

Herkunftsangaben

Rechtsprechung

OGH 4 Ob 121/15w (Räucherfisch / IFS-Zertifizierung)



Herkunftsangaben

Neu: Primäre Zutat

Art 26 Abs 3 LMIV (VO (EU) 1169/2011)

(3) Ist das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels angegeben und dieses/dieser nicht mit dem Ursprungsland oder dem Herkunftsort seiner primären Zutat identisch, so

- a) ist auch das **Ursprungsland oder der Herkunftsort der primären Zutat anzugeben; oder***
- b) ist anzugeben, dass die **primäre Zutat aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort** kommt als das Lebensmittel.*

Für die Anwendung dieses Absatzes müssen zuvor die Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 8 erlassen worden sein.

→ Gilt sowohl bei verpflichtender Angabe des Ursprungslands als auch bei freiwilliger Angabe

→ **Ausnahmen:** Individualmarken, ggA, verkehrsübliche Bezeichnungen und Gattungsbezeichnungen

Herkunftsangaben

Neu: Primäre Zutat

Definition Primäre Zutat (Art 2 Abs 1 lit q LMIV, VO (EU) 1169/2011)

q) „primäre Zutat“ diejenige Zutat oder diejenigen Zutaten eines Lebensmittels, die

- **über 50 %** dieses Lebensmittels ausmachen oder
- die die Verbraucher **üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziieren** und für die in den meisten Fällen eine mengenmäßige Angabe vorgeschrieben ist;

→ ein oder mehrere primäre Zutaten pro Lebensmittel möglich

→ Feststellung der primären Zutat/en durch Lebensmittelunternehmer

Herkunftsangaben

Neu: Primäre Zutat

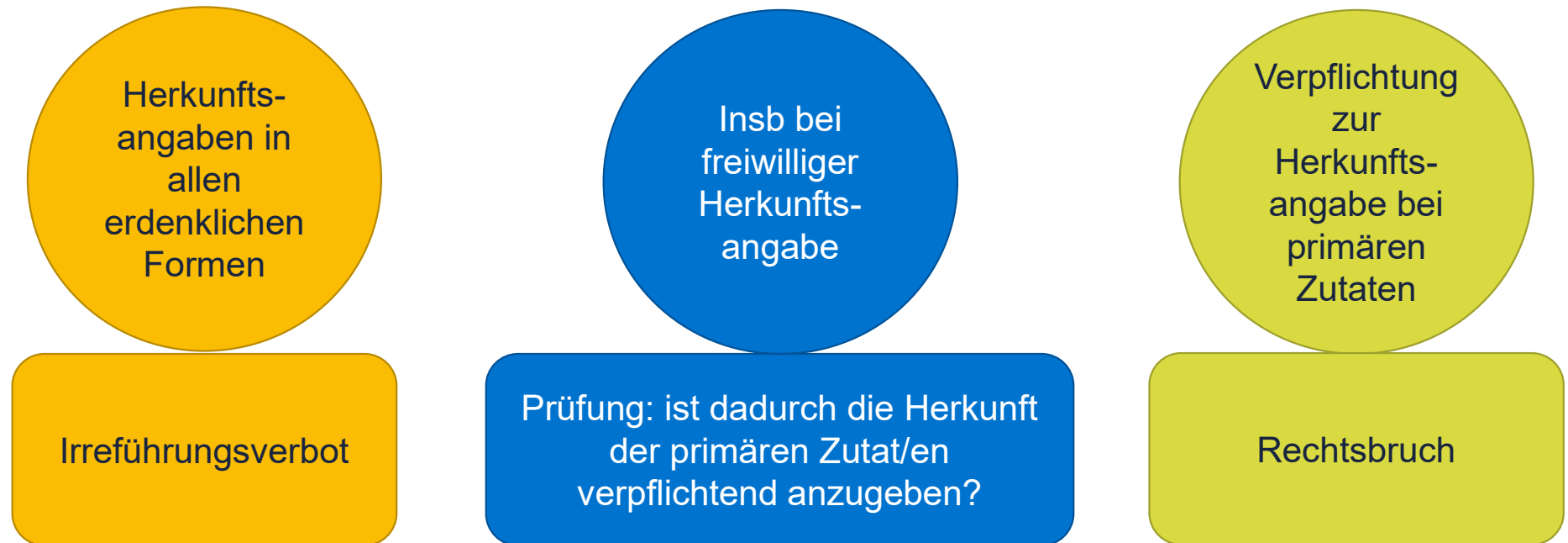
Durchführungs-VO (EU) 2018/775 – Primärzutaten-VO (in Kraft seit 1.4.2020)

Art 2: *Das Ursprungsland oder der Herkunftsort einer primären Zutat, das/der nicht mit dem angegebenen Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels identisch ist, ist anzugeben:*

- a) *unter Bezugnahme auf eines der folgenden geografischen Gebiete:*
 - i) *„EU“, „Nicht-EU“ oder „EU und nicht-EU“; oder*
 - ii) *eine Region... sofern... für Durchschnittsverbraucher verständlich*
 - iii) *ein FAO-Fischereigebiet...*
 - iv) *ein Mitgliedstaat (Mitgliedstaaten) oder Drittland (Drittländer)*
 - v) *...*
- b) *oder mit folgender Erklärung: „(Bezeichnung der primären Zutat) stammt/stammen nicht aus (Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels)“ oder einem ähnlichen Wortlaut, der für den Verbraucher dieselbe Bedeutung haben sollte.*

Herkunftsangaben

Zusammenfassung



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Veronika Appl, LL.M.
Rechtsanwältin | Attorney-at-Law

T: +43 1 531 78 1453

F: +43 1 533 52 52

veronika.appl@dlapiper.com